

# **COVID-19 Impfung**

**Informationen für  
Vorsorgebevollmächtigte, Erwachsenenvertreter,  
Ärzte und Institutionen**

## I. Allgemeines/Begriffsbestimmungen

### Medizinische Behandlung

Die COVID-19 Impfung ist eine medizinische Behandlung gem. §§ 252 bis 254 ABGB. **Entscheidungsfähige** volljährige Personen können die Einwilligung zu einer medizinischen Behandlung **nur selbst** erteilen. Für nicht entscheidungsfähige volljährige Personen bedarf es der Zustimmung eines Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters, dessen Wirkungsbereich medizinische Behandlungen umfasst.

### Entscheidungsfähigkeit

Der Begriff der Entscheidungsfähigkeit wird in § 24 Abs. 2 ABGB gesetzlich definiert. Demnach ist „entscheidungsfähig, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird **im Zweifel** bei Volljährigen **vermutet**.“

Die Entscheidungsfähigkeit ist immer vom behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin festzustellen und bezieht sich auf die konkrete Behandlung. Aufgrund der Vermutungsregel kann ein Arzt im Zweifel davon ausgehen, dass eine volljährige Person entscheidungsfähig ist. Die **Anforderungen** an die Entscheidungsfähigkeit werden **niedrig** sein, weil die Beurteilung von allfälligen, langfristigen Nebenwirkungen der Impfung auch für die Durchschnittsbevölkerung derzeit nicht möglich ist.

### Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich ergibt sich aus der Vorsorgevollmacht, der Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung, der Registrierungsbestätigung des gesetzlichen Erwachsenenvertreters oder aus dem Bestellungsbeschluss des gerichtlichen Erwachsenenvertreters.

### Ärztliche Aufklärung<sup>1</sup>

Eine COVID-19 Impfung darf, wie jede andere medizinische Behandlung auch, nur nach entsprechender Aufklärung durchgeführt werden.

Auch einer im Behandlungszeitpunkt nicht entscheidungsfähigen Person ist die Bedeutung der Impfung zu erläutern, soweit dies möglich ist.

---

<sup>1</sup> Zur Aufklärungs- und Dokumentationspflicht bei Impfungen siehe BMASGK, Impfplan Österreich 2020, S 116f“; Auszüge daraus auf S 5 dieses Dokuments;

## Impfung

Da „die Impfung auf Freiwilligkeit beruhen wird<sup>2</sup>“, muss auch eine Ablehnung der Impfung durch die vertretene Person akzeptiert werden.

Das Epidemiegesetz 1950 sieht grundsätzlich die Möglichkeit der Impfpflicht für Gesundheitspersonal bzw. einzelne besonders gefährdete Personen vor.

Angesichts des Fehlens langjähriger Erfahrungen, und solange keine absolute Notstandssituation eintritt, sollte eine allgemeine Impfpflicht für die COVID-19-Impfung derzeit nicht erwogen werden. Es sollten aber **klare Empfehlungen für die Impfung** ausgesprochen werden.<sup>3</sup>

## II. Einwilligung/Zustimmung

Für die Einwilligung/Ablehnung der vertretenen Person bzw. Zustimmung des Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters zur COVID-19 Impfung ist folgendes zu beachten:

### ➤ Die vertretene Person ist entscheidungsfähig

⇒ Vertretene Personen, die entscheidungsfähig sind, stimmen nach entsprechender Aufklärung durch den Arzt/die Ärztin immer **selbst** der Impfung zu oder lehnen diese ab.

### **Achtung:**

*Dies gilt auch, wenn allenfalls eine Erwachsenenvertretung für medizinische Angelegenheiten bestellt/registriert ist!*

### ➤ Die vertretene Person ist mit Unterstützung entscheidungsfähig

⇒ Vertretene Personen, die nach Ansicht des Arztes nicht entscheidungsfähig sind, können durch entsprechende **Unterstützung** in die Lage versetzt werden, **selbst** eine Entscheidung zu treffen.

Unterstützung bedeutet: Beziehung von Angehörigen, anderen nahestehenden Personen, Vertrauenspersonen oder im Umgang mit Menschen in solchen schwierigen Lebenslagen besonders geübte Fachleute, unter der Voraussetzung, dass die vertretene Person damit einverstanden ist. Unterstützungsmaßnahmen können beispielsweise auch leichte Sprache oder Gebärdensprache sein. Der Arzt/die Ärztin hat sich um diese Unterstützung nachweislich zu bemühen (§ 252 Abs 2 ABGB).

Ist die Entscheidungsfähigkeit aufgrund der Unterstützung gegeben, stimmt die vertretene Person der Impfung **selbst** zu oder **lehnt** diese selbst ab. Eine (zusätzliche) Zustimmung (Unterschrift) des Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters ist in diesem Fall nicht erforderlich.

---

<sup>2</sup> COVID-19-Impfstrategie (Stand 10.12.2020) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

<sup>3</sup> Stellungnahme der Bioethikkommission 25.11.2020, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/bioethikkommission/>

### ➤ Die vertretene Person ist nicht entscheidungsfähig

Der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter darf die Zustimmung zur COVID-19 Impfung nur erteilen, wenn die medizinische Behandlung von seinem Wirkungsbereich umfasst ist. Es gilt daher vorab zu klären, ob der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter zuständig ist.

- a) Die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen ist vom Wirkungsbereich des Vertreters umfasst:

In diesem Fall muss der Vorsorgebevollmächtigte bzw. Erwachsenenvertreter vom Arzt/der Ärztin so aufgeklärt werden, dass stellvertretend die Entscheidung übernommen werden kann. Soweit dies möglich ist, hat der Arzt/die Ärztin auch die nicht entscheidungsfähige vertretene Person in Grundzügen über die Impfung aufzuklären.

Der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter hat sich bei seiner Entscheidung vom Willen der vertretenen Person leiten zu lassen. Es ist daher erforderlich, dass die vertretene Person von der beabsichtigten Entscheidung des gesetzlichen Vertreters verständigt wird und sich in angemessener Frist dazu äußern kann.

Im Zweifel gilt die gesetzliche Vermutung, dass die vertretene Person eine medizinisch indizierte Behandlung wünscht (§ 253 Abs 1 ABGB).

- b) Die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen ist vom Wirkungsbereich des Vertreters nicht umfasst

Der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter ist nicht entscheidungsbefugt. Es bedarf daher der Erweiterung des Wirkungsbereiches. Die zu wählende Vorgangsweise hängt von der Art der Vertretung ab.

#### Vorsorgevollmacht

Ist ein Vorsorgebevollmächtigter noch nicht für medizinische Behandlungen zuständig, dieser Wirkungsbereich jedoch von der Vorsorgevollmacht umfasst, wäre das Wirksamwerden des entsprechenden Wirkungskreises zu registrieren. Sollte dieser Wirkungsbereich von der Vorsorgevollmacht nicht umfasst sein, wäre zu prüfen, ob allenfalls eine gewählte Erwachsenenvertretung errichtet werden kann oder die Registrierung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung für den Wirkungsbereich „Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen“ möglich ist. Andernfalls wäre bei Gericht die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters anzuregen.

#### Gewählte Erwachsenenvertretung

Sollte im Rahmen der gewählten Erwachsenenvertretung der Wirkungsbereich medizinische Behandlungen nicht erfasst sein, müsste allenfalls abgeklärt werden, ob die vertretene Person noch über eine ausreichende Entscheidungsfähigkeit verfügt, für diesen Bereich eine gewählte Erwachsenenvertretung errichten zu können. Ist dies nicht der Fall, müsste die Registrierung eines gesetzlichen Erwachsenenvertreters oder die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters in Betracht gezogen werden.

### Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Bei einer bestehenden gesetzlichen Erwachsenenvertretung ist zu prüfen, ob der Wirkungsbereich „Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen“ von der Vertretung umfasst ist. Andernfalls müsste die Vertretung für diesen Wirkungsbereich bei einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein registriert werden. Ist dies nicht möglich, wäre die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters anzuregen.

### Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Ist der Wirkungsbereich „medizinische Behandlungen“ im Gerichtsbeschluss nicht erfasst, muss durch den gerichtlichen Erwachsenenvertreter ein Antrag beim zuständigen Bezirksgericht auf Erweiterung der Angelegenheiten auf Zustimmung zur COVID-19 Impfung gestellt werden. Es handelt sich dabei um ein qualifiziertes Erweiterungsverfahren, in dem verpflichtend ein Clearing durch den Erwachsenenschutzverein durchzuführen ist.

Erst wenn mit Gerichtsbeschluss die Zuständigkeit des Erwachsenenvertreters zur COVID-19 Impfung festgelegt wurde, kann eine rechtswirksame Zustimmung durch den gerichtlichen Erwachsenenvertreter erteilt werden.

Entspricht die Entscheidung des Vertreters nicht dem Willen der vertretenen Person, ist eine Entscheidung des Gerichts erforderlich. Dieses hat in seinem Verfahren einen Sachverständigen beizuziehen und einen Erwachsenenschutzverein als besonderen Rechtsbeistand für die vertretene Person zu bestellen (§ 131 AußStrG).

## **BMASGK, Impfplan Österreich 2020, Rechtlich Aspekte (Auszug), S 116f:**

*„Zur Impfleistung zählen neben der Verabreichung der Impfung:*

- *Information und Aufklärung über die zu verhütende Krankheit und die Impfung*
- *Anamnese inklusive Impfstatus sowie allfälliger Allergiestatus*
- *Feststellung der Impftauglichkeit*
- *Dokumentation der Impfung inklusive Chargennummer im Impfausweis/Impfpass (Klebeetikett)*
- *Dokumentation in den ärztlichen/medizinischen Aufzeichnungen (§ 51 ÄrzteG 1998 und § 9 Abs. 1 Z 5 HebG)*
- *Meldepflicht bei vermuteten Nebenwirkungen*

### *Aufklärungs- und Dokumentationspflicht*

*Vor der Durchführung der Impfung besteht die Pflicht, den Impfling ..... über die zu verhütende Krankheit und die Impfung aufzuklären, damit sie die Einwilligung in die Impfung erteilen können (z.B. § 5a KAKuG, § 51 Abs. 1 ÄrzteG, § 2 Abs. 2 Z 3 HebG).*

*Funktion der Aufklärung ist die Wahrung der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Person. Dabei sollen der oder dem Aufzuklärenden jene Informationen gegeben werden, die sie oder er benötigt, um das Wesen, die Bedeutung und Tragweite einer medizinischen Maßnahme zu erfassen. Eine Information über Nutzen und Risiken soll daher in dem Ausmaß gegeben werden, in dem die betroffene Person Hilfe zur Entscheidungsfindung benötigt. Diese Information muss nachvollziehbar sein und wird individuell unterschiedlich ausfallen. Die Aufklärung hat umso umfassender zu erfolgen, je weniger dringlich der vorgesehene Eingriff erscheint, so dass die Aufklärung über Impfungen auch seltene Risiken, deren Eintritt wenig wahrscheinlich ist, zu umfassen hat. Der Impfling kann auf eine mündliche Aufklärung verzichten, wenn schriftliches Aufklärungsmaterial zur Verfügung gestellt wurde.*

*Die Aufklärung sollte jedenfalls umfassen:*

- *Informationen über die zu verhütende Krankheit*
- *allfällige Behandlungsmöglichkeiten der Infektionskrankheit*
- *Nutzen der Schutzimpfung für die zu impfende Person und die Allgemeinheit*
- *Informationen über den Impfstoff*
- *mögliche Nebenwirkungen und/oder Komplikationen*
- *Kontraindikationen*
- *Angaben über Beginn und Dauer des Impfschutzes sowie über das Impfschema*
- *Notwendigkeit von Auffrischungsimpfungen*
- *Verhalten nach der Impfung*

*..... Nach ständiger Rechtsprechung des OGH stellt das persönliche ärztliche Aufklärungsgespräch die Grundlage für die Einwilligung von Patientinnen und Patienten in eine medizinische Behandlung dar. Schriftliche Aufklärungsbögen oder Merkblätter können diese lediglich vervollständigen. Allerdings kann die betroffene Person auch auf die mündliche Aufklärung verzichten. ....“ (BMASGK, Impfplan Österreich 2020, S 116f)*

**Geschäftsstellen der Erwachsenenvertretung Salzburg:**  
**(zuständig für das Land Salzburg außerhalb von Stadt/Flachgau)**

**Zentrale:**

5600 St. Johann im Pongau

Hauptstraße 91d

Tel. 06412/6706

[office@erwachsenenvertretung.at](mailto:office@erwachsenenvertretung.at)

**Regionalstelle**

5700 Zell am See

Flugplatzstraße 52/7

Tel. 06542/74253

[zell@erwachsenenvertretung.at](mailto:zell@erwachsenenvertretung.at)

**Website:** [www.erwachsenenvertretung.at](http://www.erwachsenenvertretung.at)